

## SCHLESWIG- HOLSTEINISCHER RICHTERVERBAND

verband der richterinnen und richter,  
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand  
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

### **Elektronische Post**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
– Innen- und Rechtsausschuss –  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

### **DER VORSTAND**

Mitglied des Vorstands:  
Peter Fölsch  
Landgericht Lübeck  
Telefon: 0451-371-1717  
E-Mail: peter.foelsch@  
lg-luebeck.landsh.de

Stellungnahme Nr.: 04/2016

Ihr Zeichen: L 21  
Ihre Nachricht vom: 15.03.2016

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5995

26.04.2016

### **Einsatz von „Body-Cams“**

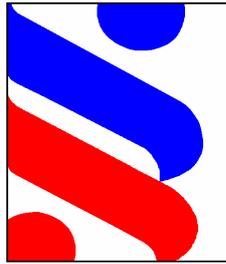
LT-Drucksachen 18/3849 und 18/3885

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung und überreicht – anliegend – seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

*Peter Fölsch*



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im April 2016  
Stellungnahme Nr. 04/2016  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

**Stellungnahme zur Durchführung  
eines Modellprojekts zum Einsatz von „Body-Cams“  
(LT-Drucksachen 18/3849 und 18/3885)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband befürwortet das Anliegen, die Durchführung eines Modellprojekts über den Einsatz von Mini-Schulter-Kameras, sogenannten „Body-Cams“, näher zu prüfen.

Ein durch Kameras begleiteter Polizeieinsatz kann sowohl in präventiver wie in repressiver Hinsicht zu für alle Geschehensbeteiligten vorteilhaften Ergebnissen führen. Die filmische Dokumentation eines Polizeieinsatzes kann einerseits Straftaten der Geschehensbeteiligten vorbeugen und diese schützen, andererseits kann die Aufklärung von Straftaten deutlich erleichtert werden.

Unbeschadet der laufenden Modellversuche und bereits erzielten Erfahrungen in anderen Bundesländern ist es wünschenswert, einen entsprechenden Modellversuch auch in Schleswig-Holstein zu beginnen. Erst durch einen auf die hiesigen Gegebenheiten abgestimmten Modellversuch vermögen ein dauerhaftes Erfordernis und

die sich daraus ergebenden Vor- und ggf. auch Nachteile des Einsatzes von „Body-Cams“ tatsächlich beurteilt zu werden.

Dabei könnte sich der Modellversuch zunächst auf diejenigen Polizeieinsätze richten, die durch eine erwartete erhöhte Gewaltintensität und/oder Unübersichtlichkeit des Geschehens etc. in besonderer Weise von einer filmischen Dokumentation des Geschehens profitieren können.

Indes handelt es sich bei dem Einsatz der sogenannten „Body-Cams“ in präventiver wie repressiver Hinsicht um einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung. Von dem Eingriff sind nicht nur die Geschehensbeteiligten betroffen, sondern auch die Polizeibeamten selbst sowie unbeteiligte Dritte, die von der „Body-Cam“ zufällig aufgenommen werden.

Deshalb setzt schon der Einsatz von „Body-Cams“ im Rahmen eines Modellprojekts voraus, dass er auf eine spezielle Ermächtigungsgrundlage bei konkreter Ausgestaltung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen gestützt wird. Darüber hinaus muss geklärt sein, dass die Aufzeichnungen von dem Dienstherrn der Polizeibeamten nicht zu deren Verhaltens- und Leistungskontrolle nutzbar gemacht werden können.